



Retina Suisse
Aktiv gegen Sehverlust

Statuten 2023

I Persönlichkeit, Sitz und Zweck

Art. 1 Retina Suisse ist eine gesamtschweizerische gemeinnützige Vereinigung von Menschen mit Retinitis pigmentosa (RP), Makuladegeneration, Usher-Syndrom und anderen Erkrankungen des Augenhintergrundes, deren Familienangehörigen und Freund*innen im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Retina Suisse ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

Art. 2 Retina Suisse bezweckt:

- a) die Information ihrer Mitglieder über Retinitis pigmentosa (RP), Makuladegeneration, Usher-Syndrom und andere Erkrankungen des Augenhintergrundes, deren Ursachen, Auswirkungen, Bewältigung und Therapiemöglichkeiten;
- b) die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Retinitis pigmentosa (RP), Makuladegeneration, Usher-Syndrom und anderen Erkrankungen des Augenhintergrundes;
- c) die Orientierung einer breiteren Öffentlichkeit über Retinitis pigmentosa (RP), Makuladegeneration, Usher-Syndrom und andere Erkrankungen des Augenhintergrundes und deren Auswirkungen für die betroffenen Patient*innen.

Art. 3 Diese Ziele versucht Retina Suisse durch folgende Mittel zu erreichen:

- a) durch regelmässige Zusammenkünfte und Veranstaltungen;
- b) durch die Herausgabe von Dokumentationsmaterial über Retinitis pigmentosa (RP), Makuladegeneration, Usher-Syndrom und andere Erkrankungen des Augenhintergrundes;
- c) durch die persönliche Beratung von Menschen mit Retinitis pigmentosa (RP), Makuladegeneration, Usher-Syndrom und anderen Erkrankungen des Augenhintergrundes, bzw. der Eltern von durch Retinitis pigmentosa



Retina Suisse

- oder anderen Netzhautdegenerationen oder Erkrankungen des Augenhintergrundes betroffenen Kindern;
- d) durch die Schaffung eines wissenschaftlichen Beirates, der Retina Suisse in medizinischen und wissenschaftlichen Fragen berät;
 - e) durch die persönliche und/oder materielle Beteiligung an Forschungsprojekten;
 - f) durch Kontakte zu anderen Organisationen und Institutionen im Bereich der Medizin, der wissenschaftlichen Forschung, des Behindertenwesens, der Sozialversicherungen und der Finanzwelt;
 - g) durch die Ergreifung anderer, für das Erreichen der Vereinsziele geeigneter Mittel.

Art. 4 Retina Suisse ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

Art. 5 Retina Suisse hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglied: Patient*innen, Eltern von betroffenen Kindern bis zu deren Volljährigkeit, Familienangehörige und Freund*innen
- b) Ehrenmitglied/Ehrenpräsident*in
- c) Gönnermitglied.

Art. 6 Aktiv- und Gönnermitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 7 Der Austritt aus Retina Suisse kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erfolgen.

Art. 8 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen aus Retina Suisse ausschliessen. Ein Rekurs an die Generalversammlung ist möglich.

Art. 9 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jegliche Ansprüche gegenüber Retina Suisse und deren Institutionen.

Art. 10 Vereinsmitglieder haften nicht für Verpflichtungen der Retina Suisse über ihre ordentliche Beitragspflicht hinaus.



III Finanzen

Art. 11 Retina Suisse beschafft sich ihre finanziellen Mittel durch:

- a) jährliche Beiträge ihrer Mitglieder, deren Höhe jeweils von der Generalversammlung festgesetzt sind. Mitglieder, welche nach dem 30. September des betreffenden Kalenderjahres Retina Suisse beitreten, bezahlen erstmals den Beitrag für das Folgejahr;
- b) Subventionen und Beiträge von Behörden, Organisationen, Firmen und Privaten;
- c) Spenden, Schenkungen, Legate und Erbschaften;
- d) Sammlungen und Veranstaltungen.

Art. 12 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV Organe von Retina Suisse

Art. 13 Die Organe von Retina Suisse sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

IV A – Die Generalversammlung

Art. 14 Die Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladungen müssen mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte an sämtliche Mitglieder versandt werden.

Art. 15 Anträge für die Versammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Über diese Geschäfte entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben dabei die Bestimmungen von Art. 20.

Art. 16 Über Geschäfte, die an der Generalversammlung vorgebracht werden, kann die Generalversammlung nicht beschliessen. Solche Geschäfte werden von der Generalversammlung an den Vorstand zur Prüfung überwiesen. Der



Retina Suisse

Vorstand muss an der darauffolgenden Generalversammlung zu diesen Geschäften Stellung nehmen.

- Art. 17 Der Vorstand ist dazu verpflichtet, bis 30. April jedes Jahres eine ordentliche physische Generalversammlung durchzuführen. Der Vorstand kann unter Anbetracht ausserordentlicher Umstände sowie unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt geltenden Rechts beschliessen, eine Generalversammlung virtuell durchzuführen. Bei virtueller Durchführung kann die Stimmabgabe schriftlich erfolgen. Ferner ist der Vorstand dazu verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies die Revisionsstelle oder 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder verlangt.
- Art. 18 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben dabei die Bestimmungen von Art. 15 und 20.
- Art. 19 Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmungen, es sei denn, dass die Generalversammlung geheime Abstimmungen beschliesst. Aktivmitglieder haben je eine Stimme.
- Art. 20 Beschlüsse über Statutenänderungen, über den Zusammenschluss mit einer anderen Organisation oder über die Auflösung von Retina Suisse erfordern die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die entsprechenden Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung formuliert zu unterbreiten.
- Art. 21 Der Generalversammlung obliegt
- a) die Wahl des Vorstandes und des Präsidiums für die Dauer von zwei Jahren;
 - b) die Wahl der Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren;
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident*innen;
 - d) die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - e) die Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - f) die Beschlussfassung über alle der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Gegenstände.



IV B – Der Vorstand

- Art. 22 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wovon die Mehrheit selbst von Retinitis pigmentosa (RP), Makuladegeneration, Usher-Syndrom und anderen Erkrankungen des Augenhintergrundes betroffen oder Eltern oder Familienangehörige betroffener Menschen sein muss.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung, wobei kollektiv zu zweien vorgeschrieben ist.
- Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Spesenentschädigung. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.
- Art. 23 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte so oft, als dies die Geschäfte erfordern. Falls mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangt, ist das Präsidium zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet.
- Art. 24 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse an den Vorstandssitzungen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Vorbehalten bleiben dabei die Bestimmungen von Art. 25.
- Beschlüsse des Vorstandes auf dem Zirkulationsweg bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder.
- Art. 25 Über andere als die mit der Einladung bekannt gegebenen Geschäfte können gültige Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn entweder alle Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend sind oder sich die abwesenden Mitglieder nachträglich mit dem gefassten Beschluss einverstanden erklären.
- Art. 26 Die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle sind von dem*der Vorsitzenden und dem*der Protokollführenden zu unterzeichnen.
- Art. 27 Der Vorstand vertritt Retina Suisse nach aussen.
- Ihm obliegen die Geschäftsführung und die Wahrung sämtlicher Interessen von Retina Suisse.



Retina Suisse

- Art. 28 Der Vorstand sorgt dafür, dass Retina Suisse nach modernen Management-Grundsätzen geführt wird, ist für die Wahl, resp. Abwahl der Geschäftsleitung zuständig, bestimmt die Aufgaben der Geschäftsleitung und erlässt Reglemente.
- Art. 29 Der Vorstand entscheidet über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen sowie über den Abschluss von Vergleichen.
- Der Vorstand ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist zudem zuständig für den Kauf, Verkauf und die Belastung von Liegenschaften.
- Art. 30 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente und ist befugt, Ausschüsse für die Bearbeitung besonderer Fragen einzusetzen.
- Art. 31 Der Vorstand gewährt in besonderen Fällen die Ermässigung oder den Erlass des Mitgliederbeitrages.
- Art. 32 Der Vorstand befindet über die Annahme, Änderung von Bedingungen oder die Rückweisung von Schenkungen, Subventionen, Legaten oder Erbschaften.

IV C – Die Revisionsstelle

- Art. 33 Als Revisionsstelle amtiert eine unabhängige, anerkannte Treuhandfirma. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung von Retina Suisse. Sie erstattet dem Vorstand jährlich schriftlich Bericht zuhanden der Generalversammlung.
- Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, wird eine eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR durchgeführt.

V Auflösung von Retina Suisse

- Art. 34 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung von Retina Suisse entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Auf keinen Fall dürfen die Mittel den Gründungs- oder anderen Mitgliedern zurückbezahlt oder in welcher Form auch immer zu ihren Gunsten verwendet werden.



Retina Suisse

VI Schlussbestimmungen

Art. 35 Diese Vereinsstatuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 29. April 2023 in Bern genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 6. April 2019 und alle anderen vorherigen Versionen.

Bern, den 29. April 2023

Susanne Trudel
Präsidentin

Jean Seiler
Sekretär